



Hautschutz im Betrieb

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 8.60

Hautschutz im Betrieb

Quelle Fotos

Titelbild: fotolia/RAM

Seiten 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 21, 23: BGN

Themenübersicht

1. Einleitung	2
2. Aufbau und Funktion der menschlichen Haut	3
3. Haut und Arbeitsplatz	4
4. Berufsbedingte Hauterkrankungen	6
4.1 Chronisch-irritatives Handekzem	6
4.2 Allergisches Handekzem	7
4.3 Atopisches (Hand-)Ekzem	7
5. Präventionsmaßnahmen	7
5.1 STOP-Prinzip	7
5.2 Weitere Maßnahmen zum Schutz der Hautgesundheit	8
5.2.1 Reinigung / Desinfektion	9
5.2.2 Hautschutz	12
5.2.2.1 Schutzhandschuhe	13
5.2.2.2 Hautschutzmittel	18
5.2.3 Hautpflege	19
5.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	19
5.3 Betriebsanweisungen	20
5.4 Tragen von Schmuck	20
5.5 Offene Wunden und übertragbare Hautkrankheiten	21
5.6 Hautschutz- und Hygieneplan	22
6. Weiterführende Informationen	22
Anhang: Die richtige Technik beim Eincremen der Hände	23
Anhang: Muster-Hautschutz- und Hygieneplan	24

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

1. Einleitung

Die Meldungen über Hauterkrankungen bei Versicherten der BGN nehmen im Bereich der Berufskrankheiten seit Jahren eine Spitzenposition ein. Mehr als 90 % der Verdachtsanzeigen auf Vorliegen einer berufsbedingten Hauterkrankung betreffen die Hände. Die Hände sind das wichtigste Werkzeug an vielen Arbeitsplätzen, dementsprechend sind sie häufig zahlreichen Belastungen ausgesetzt.

Im Mittelpunkt dieser Arbeitssicherheitsinformation (ASI) stehen die verschiedenen Belastungen, die in den Unternehmen der BGN typischerweise auftreten und zu Er-

krankungen der Haut führen können. Dabei werden sowohl Aspekte des Gesundheitsschutzes als auch der Lebensmittelhygiene berücksichtigt.

Eine gesunde Haut ist Grundvoraussetzung aller Hygienemaßnahmen. Es gilt, sowohl den Produktschutz als auch die Gesundheit der Haut der Beschäftigten zu betrachten. Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene und des Hautschutzes – von der Produktion bis zum Verkauf von Lebensmitteln – sind immer unter diesen beiden Gesichtspunkten zu bewerten.



2. Aufbau und Funktion der menschlichen Haut

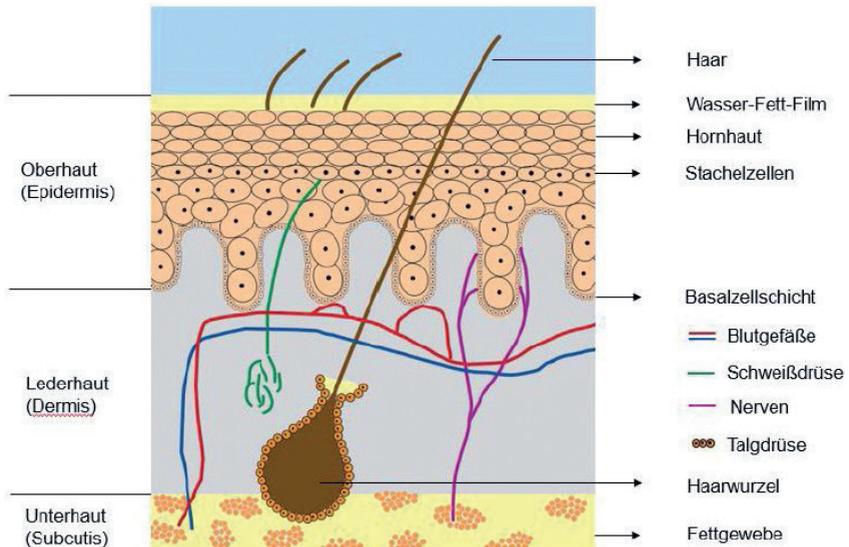


Abb. 1: Aufbau der menschlichen Haut, Quelle: BGN

Die menschliche Haut wird in drei Schichten unterteilt (Abb. 1):

Oberhaut

Sie besteht – von oben nach unten – aus der Hornzellschicht, der Verhornungszone und einer Basalzellschicht.

Lederhaut

Sie enthält Gefäße, elastische Fasern und Nerven.

Unterhaut

Sie enthält lockeres Bindegewebe und Fettgewebe.

Die Oberhaut spielt bei den Hauterkrankungen eine wichtige Rolle. Sie ist ca. 0,1 mm dick, was etwa der Dicke eines Blattes Papier entspricht und besteht aus ca. 20 übereinander gelagerten Zellschichten.

Die Zellen der untersten Lage (Basalzellschicht) teilen sich und wandern innerhalb weniger Wochen nach außen zur Hautoberfläche.

Während der Wanderung nach außen machen die Zellen Veränderungen durch. Dabei geben sie aus dem Inneren eine sogenannte Kittsubstanz ab, die die Zellen eng miteinander verbindet. Schließlich verlieren die Zellen ihren Zellkern, werden zur „toten“ Hornschicht und bilden eine natürliche Schutzbarriere gegen äußere Einflüsse, z. B. gegen:

- physikalische Einwirkungen wie Abrieb, Stoß und UV-Strahlung,
- chemische Einwirkungen, wie z. B. Säuren oder Laugen und
- biologische Einwirkungen, wie verschiedene Krankheitserreger, z. B. Bakterien, Viren oder Pilze.

3. Haut und Arbeitsplatz

Eine gesunde Haut ist wichtig, denn Hauterkrankungen sind häufig langwierig und verursachen hohen Leidensdruck beim Betroffenen sowie hohe Kosten durch Arbeitsausfall bei den Betrieben. Vorbeugende Maßnahmen helfen die Hautgesundheit zu erhalten.

Eine gesunde Haut ist Grundvoraussetzung für die Anwendung der Hygienemaßnahmen im Betrieb und somit auch für den Produktschutz.

- Eine gesunde Haut hat einen leicht sauren pH-Wert von 5,5, der wachstumshemmend auf viele schädliche Keime wirkt.
- Bei einer trockenen oder rissigen Haut ist diese Abwehrfunktion gemindert. Von geschädigter Haut sind Mikroorganismen und Schmutz schwerer zu entfernen und sie lässt sich nicht mehr so leicht desinfizieren.
- Mit stark geschädigter Haut an den Händen sind Arbeiten im Lebensmittelbereich oft nur eingeschränkt möglich.

Kleinste Risse bzw. Mikroverletzungen führen zu Hautbrennen beim Auftragen von Desinfektionsmitteln. Sobald die Haut geschädigt ist, sinkt nicht nur ihre Widerstandsfähigkeit, sondern auch die Bereitschaft der Beschäftigten, die Maßnahmen zur Handhygiene vorschriftsmäßig anzuwenden.

Typische Alarmsignale von Hautproblemen

Die ersten Anzeichen treten meist in den Fingerzwischenräumen auf, da hier die Haut besonders dünn und empfindlich ist. Die Haut ist trocken, gerötet und juckt. Typisch ist, dass die Symptome bei verstärkter Hautbelastung und in der trockenen und kalten Jahreszeit häufiger auftreten.



Abb. 2: Hautveränderungen mit Rötung, Schuppung und Einrissen im Fingerzwischenraum

Ursachen für Hautprobleme

Die Haut der Hände ist bei vielen Beschäftigten zahlreichen Belastungen ausgesetzt. Daher verwundert es nicht, dass mehr als 90 % der Verdachtsanzeigen auf Vorliegen einer beruflichen Hauterkrankung die Hände betreffen. Dabei treten überwiegend sogenannte Handekzeme auf. Ein Ekzem geht mit einer Entzündung der oberen Hautschichten einher. Die hauptsächliche Ursache dieser Handekzeme liegt in einer **Überbelastung** der Haut sowie einer Überforderung der Regenerationsmechanismen durch wiederholte Einwirkungen von reizenden Stoffen wie **Seifen, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln** sowie **säure- und laugenhaltigen Stoffen** in Verbindung mit **Wasser**. Die Haut ist dann anfälliger, auf verschiedenste Stoffe **Allergien** zu entwickeln. In der Folge kann es bei geringstem Kontakt mit dem Allergen zu allergischen Reaktionen, einem allergischen Hautekzem, kommen.

Hautbelastungen aus dem Privatbereich können zu den beruflichen Belastungen hinzukommen und sind deshalb bei Schutz- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.

Neben den äußeren Einwirkungen kann auch die individuelle Veranlagung bei der Entstehung eines Handekzems eine große Rolle spielen.

Erkennen von tätigkeitsbedingten Hautproblemen

Ein Hinweis, dass die Frühformen von Hautschädigungen mit der Arbeit zu tun haben, ist der arbeitsplatzabhängige Verlauf mit Linderung der Beschwerden an arbeitsfreien Tagen, z. B. am Wochenende oder im Urlaub.

Probleme bei Feuchtarbeit

Feuchtarbeit ist mit Abstand die häufigste Hautgefährdung in den BGN-Mitgliedsbranchen.

Unter Feuchtarbeit versteht man Tätigkeiten, bei denen,

- Hautkontakt zu Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von mehr als 2 Stunden pro Tag besteht oder
- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten besteht und im häufigen Wechsel flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe getragen werden (> 10 Mal pro Arbeitstag) oder
- die Hände mindestens 15 Mal pro Arbeitstag gewaschen werden oder
- flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe getragen und im häufigen Wechsel die Hände gewaschen werden (> 5 Mal pro Arbeitstag)

Auch die Kombination aus Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen mit Händewaschen und Hautkontakt zu Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten kann zu einer Gefährdung durch Feuchtarbeit führen. Beispiele für Feuchtarbeit bei Tätigkeiten mit wechselnden Arbeitsbedingungen und weitere Informationen finden Sie im Anhang 1

der **Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 401, „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“**.

Das ausschließliche Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe ist keine Feuchtarbeit.

Wässrige Flüssigkeiten sind z. B. wässrige Desinfektionsmittel, wässrige Reinigungsmittel.

Bei einer zwingenden Kombination von Händewaschen und Händedesinfektion im Wechsel mit dem Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen kann es bereits bei einer geringeren Waschfrequenz zu Feuchtarbeit kommen, ebenso bei Anwendung von reibkörper- oder lösemittelhaltigen Hautreinigungsmitteln.



Abb. 3: Durch Feuchtigkeit faltig aufgequollene Haut an den Fingern („Waschfrauenhände“)

Arbeiten mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen

Für die Barrierefunktion der Haut spielt der Zustand der äußeren Hornschichten eine große Rolle. Der Kontakt zu Wasser und häufiges Händewaschen kann Bestandteile dieser Barriere schädigen. Dabei wird Hautfett zwischen den Hornzellen ausgewaschen. Die Haut trocknet aus und verliert zunehmend ihre Schutzfunktion.

Flüssigkeitsdichte Handschuhe verhindern die Schweißabgabe nach außen. Das kann zu einem Wärme- und Feuchtigkeitsstau unter den Handschuhen und zum Aufweichen der Hornschicht führen.

Längeres Arbeiten in feuchtem Milieu sowie das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen führt zum Aufquellen der Hornschicht und zu sog. „Waschfrauenhänden“ (Abb. 3). Eine aufgequollene Haut reagiert empfindlicher gegenüber Arbeitsstoffen und mechanischen Belastungen. Reizende Stoffe, Allergene oder Krankheitserreger können leichter in die Haut eindringen und sie schädigen.

Gegenüber reinem Wasserkontakt ist die Belastung der Haut durch das Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe geringer. Der direkte Kontakt zu Wasser ergibt eine frühere und stärkere Schädigung der Hautbarriere. Demzufolge sollte dem Handschuhtragen der Vorrang vor dem direkten Wasserkontakt gegeben werden. Viele Tätigkeiten im Lebensmittel- und Gastgewerbe sind durch eine Mischexposition gekennzeichnet, d. h. Arbeiten im feuchten Milieu mit Kontakt zu Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen und häufiges Händewaschen wechseln sich ab. Erhöhte Risiken werden besonders in häufigem Händewaschen gesehen.

4. Berufsbedingte Hauterkrankungen

Bei berufsbedingten Hauterkrankungen handelt es sich überwiegend um Ekzeme. Darunter versteht man Entzündungen der äußeren Haut. Sie treten meistens an den Händen, jedoch auch an den Unterarmen auf.

Ekzeme können sich bemerkbar machen durch

- trockene, gespannte Haut,
- Rötung,
- juckende Bläschen,
- Nässen,
- Schuppenbildung,
- Einrisse und
- eine vergrößerte Hautfältelung.

Auch wenn das Erscheinungsbild sich häufig gleicht, kann man Ekzeme nach verschiedenen Ursachen einteilen.

4.1 Chronisch-irritatives Handekzem

Durch sich ständig wiederholende hautbelastende Tätigkeiten kommt es zu einer Schädigung der Hautbarriere. Nicht nur häufiges Händewaschen, ungeschützter Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Verarbeiten von sauren Lebensmitteln, Fleisch, Fisch, Mehl, Gewürze etc. schädigen die Hautbarriere, auch mechanische Einwirkungen wie Verpackungstätigkeiten setzen ihr zu. Dabei besteht die Gefahr, dass chronisch-irritative Handekzeme entstehen. Die natürliche Erneuerungsfähigkeit der Haut ist überfordert. Erste Symptome sind Austrocknung, Rötung und Schuppung vor allem im Bereich der dünneren Haut der Fingerzwischenräume. Bei fortbestehender weiterer chronischer Überlastung der Haut können alle vorher aufgeführten Symptome auftreten.

Bei einem beruflich bedingten Handekzem handelt es sich überwiegend um ein chronisch-irritatives Hautekzem.



Abb. 4: Chronisch-irritatives Handekzem

4.2 Allergisches Handekzem

Das Immunsystem hat die Aufgabe, in den Körper eingedrungene, körperfremde Stoffe zu beseitigen. Stark vereinfacht ausgedrückt ist eine Allergie eine „Fehlreaktion“ des Immunsystems. Bei einer Allergie reagiert das Immunsystem auf bestimmte, an sich ungefährliche Stoffe genauso wie auf gefährliche Krankheitserreger. Es entwickelt eine Art Gedächtnis für diese Stoffe (Allergene). Dieser Prozess (auch Sensibilisierung genannt) wird vom Menschen erst nicht wahrgenommen. Bei weiterem Kontakt mit diesen Allergenen kann es zu einer Entzündungsreaktion u. a. mit Rötung, Bläschenbildung und Juckreiz kommen.

Es gibt verschiedene Typen von Allergien.

Beim allergischen Handekzem handelt es sich überwiegend um den sog. Spättyp (Typ IV-Allergie). Die Symptome zeigen sich meist erst nach mehreren Stunden, und es kann mehrere Tage dauern, bis sie ihren Höhepunkt erreichen.

Man kann nicht voraussagen, ob, wann und worauf eine Allergie entwickelt wird. Risikofaktoren sind:

- Veranlagung: manche Menschen neigen eher zu Allergien,
- Vorschädigung der Haut: vorgeschädigte Haut erleichtert das Eindringen von Allergenen und
- häufiger Umgang mit allergenen Stoffen.

4.3 Atopisches (Hand-)Ekzem

Manche Hauterkrankungen sind maßgeblich durch Erbanlagen bestimmt. Auf ihren Verlauf können Freizeitgestaltung und Beruf ungünstig Einfluss nehmen. Das häufigste Beispiel ist die Neurodermitis, auch atopisches Ekzem genannt. Bei dieser Erkrankung besteht eine angeborene Minderbelastbarkeit der Haut. Symptome dieser Krankheit können in jedem Lebensalter auftreten, vorwiegend treten sie jedoch in der Kindheit und Jugend auf.

5. Präventionsmaßnahmen

5.1 STOP-Prinzip

Um arbeitsbedingte Hauterkrankungen zu verhindern, hat der Unternehmer gemäß **Arbeitsschutzgesetz** die Pflicht, für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese umfasst u. a. die Beurteilung chemischer, physikalischer und biologischer Einwirkungen. Es ist hierbei dringend zu empfehlen, den Betriebsarzt

und die Sicherheitsfachkraft bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

Wird bei einer Tätigkeit eine relevante Hautbelastung festgestellt, müssen geeignete Schutzmaßnahmen veranlasst werden. Hierbei ist die folgende Rangfolge zu beachten:

S – Substitution (Stoff/Verfahren)

Ersatz durch einen weniger hautbelastenden Stoff bzw. Bezug verwendungsfertiger Produkte, bei deren Handhabung kein oder nur geringer Hautkontakt besteht.

T – Technische Schutzmaßnahmen

Anwendung hautschonender Arbeitsverfahren (technische Maßnahmen), z. B. direkten Hautkontakt vermeiden durch Verwendung von Greifwerkzeugen wie Gabeln und Zangen sowie Maschinen, z. B. Spülmaschine statt manueller Reinigung.

O – Organisatorische Maßnahmen

Organisation der Arbeitsaufgaben, z. B. die Hautbelastung der Beschäftigten so gering wie möglich halten. Zum Beispiel durch Rotation der Beschäftigten mit Wechsel zwischen feuchten und trockenen Tätigkeiten.

P – Persönliche Schutzmaßnahmen

Bereitstellung z. B. geeigneter Schutzhandschuhe, Schutzkleidung (PSA) und geeigneter Hautmittel.

5.2 Weitere Maßnahmen zum Schutz der Hautgesundheit

Reinigung und Desinfektion	An die Verschmutzung angepasste und pH-hautneutrale Hautreinigung. Die alleinige Händedesinfektion ist hautschonender als die Reinigung. Keine Kombipräparate (Hautreinigungs- und -desinfektionsmittel in einem Präparat) verwenden. Sie belasten die Haut stärker und sind weniger wirksam.
Hautschutz	Als Hautschutz können geeignete Handschutzcreme oder geeignete Schutzhandschuhe dienen. Vor und während der Arbeit die Hände konsequent und intensiv mit einem geeigneten Hautschutzmittel (ohne Duft- und möglichst ohne Konservierungsstoffe) eincremen. Flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe nur solange wie nötig und so kurz wie möglich tragen. Unter Schutzhandschuhen möglichst keine Hautschutzcreme verwenden.
Hautpflege	Nach der Arbeit und vor längeren Pausen Hautpflegemittel (ohne Duft- und möglichst ohne Konservierungsstoffe) zur Regeneration der Hautbarriere anwenden.
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Um Hauterkrankungen frühzeitig zu erkennen, hat der Gesetzgeber geregelt, dass bei Feuchtarbeiten von regelmäßig mehr als zwei Stunden am Tag eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten und bei Feuchtarbeiten von regelmäßig vier Stunden und mehr am Tag die Vorsorge verpflichtend durchzuführen ist. Weitere Kriterien siehe TRGS 401.

5.2.1 Reinigung und Desinfektion

Händehygiene ist beim Umgang mit Lebensmitteln unerlässlich, um eine nachteilige Beeinflussung des Lebensmittels zu vermeiden. Während des Herstellungsprozesses müssen vorhandene oder nachträglich auftretende Verschmutzungen sowie schädliche bzw. krankmachende Keime entfernt oder auf eine unbedenkliche Anzahl reduziert werden. Adäquate Hygienemaßnahmen sind einzuhalten, um sowohl eine Verunreinigung der Lebensmittel durch Keime zu vermeiden als auch die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Richtiges Reinigen und Desinfizieren der Hände

Durch die Handreinigung sollen unerwünschte Substanzen von der Haut entfernt werden.

Handreinigung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren und insbesondere bei wahrnehmbarer Verschmutzung durchzuführen. Eine wahrnehmbare Verschmutzung ist dabei eine Verschmutzung an den Händen, die man sieht, fühlt oder auch riecht.

Die Reinigung soll so gründlich wie nötig und gleichzeitig so hautschonend wie möglich sein. Sie muss auf die Art und den Grad der Verschmutzung abgestimmt sein.

Bei der Festlegung von Reinigungs- und auch Desinfektionsmaßnahmen ist entscheidend, mit welcher Art von Lebensmitteln umgegangen wird. So erfordert der Umgang mit empfindlichen, zu kühlenden Lebensmitteln, z. B. Käse, Wurst, Torte, andere Maßnahmen als der Umgang mit trockenen, lang haltbaren Lebensmitteln, wie z. B. Rosinen, Mehl, Brot.

Vor Arbeitsbeginn werden Hände und Unterarme sorgfältig mit handwarmen Wasser von Trinkwasserqualität und Reinigungsmitteln gewaschen und ggf. desinfiziert. Gleiches gilt nach Arbeitspausen, Toilettenbesuch, Abfallentsorgungs- und Reinigungsarbeiten, Aufenthalt außerhalb des Produktionsbereiches und nach Kontakt zu Risikolebensmitteln oder empfindlichen, unsauberen oder möglicherweise kontaminierten bzw. verdorbenen Lebensmitteln, ebenso nach jedem Husten, Niesen oder Naseputzen.

Zu diesen Risikolebensmitteln zählen rohe Eier, Geflügel, Fisch oder landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie können Krankheitskeime enthalten. Deshalb sind bei Tätigkeiten mit diesen Lebensmitteln besondere Maßnahmen notwendig, um eine Übertragung der Keime auf andere Lebensmittel zu vermeiden. Daher sind ggf. nicht nur Hände, sondern auch kontaktierte Oberflächen und Arbeitsmittel umgehend zu desinfizieren.

Beispiele für verschmutzungsangepasste Handreinigung und Desinfektion

- **Verschmutzungen, die trocken entfernt werden können**, z. B. Teig oder Speiseöl.

Hier genügt es oft schon, die Hände trocken abzureiben oder mit einem weichen Einmaltuch abzuwischen.

- **Verschmutzungen, die mit Wasser zu entfernen sind**, z. B. Obstsaft.

Hier genügt oft schon, die Hände unter Wasser von Trinkwasserqualität abzuspülen und gründliches und schonendes Abtrocknen, auch der Fingerzwischenräume.

- **Verschmutzungen, die mit Reinigungsmittel und Wasser zu entfernen sind**, z. B. Wurstbrät, fett- und eiweißhaltige Lebensmittel.

Die Hände werden erst mit Wasser von Trinkwasserqualität benetzt, dann wird ein Handreinigungsmittel dosiert aufgetragen und die Hände gewaschen. Nicht das Reinigungsmittel vor dem Wasser auf die Hände auftragen. Dies belastet die Hände unnötig.

Jedes Händewaschen belastet die Haut. Deshalb: Hände nur waschen, wenn eine Verschmutzung vorliegt.

- **Desinfektion**, z. B. bei Wechsel der Tätigkeit, wenn mit empfindlichen Lebensmitteln oder Risikolebensmitteln umgegangen wird, um der Übertragung von Keimen vorzubeugen.
- **Reinigen und anschließend Desinfizieren**, wenn desinfiziert werden muss, aber die Hände verschmutzt sind: Erst sind die Hände zu waschen. Dann sind die Hände zu trocknen. Anschließend ist die trockene Haut zu desinfizieren.

- **Sonderfälle**

Verschmutzungen, bei denen ein alleiniges Reinigungsmittel nicht ausreicht, z. B. Rauchharz, Schmierfett. Hier kann es erforderlich sein, ein Reinigungsmittel mit Reibekörpern einzusetzen. Diese reizen die Haut zusätzlich mechanisch. Das Auftragen einer Schutzcreme vor der Tätigkeit kann unter Umständen ein Reinigen mit aggressiven Mitteln ersparen. Beim Waschvorgang wird dann das Hautschutzmittel zusammen mit darauf befindlichem Schmutz entfernt.

Geeignete Reinigungsmittel

Eine Hautreinigung soll gründlich und gleichzeitig hautschonend sein. Die Zusammensetzung des Reinigungsmittels muss auf die Art und den Grad der Verschmutzung abgestimmt sein. Bei den Reinigungsmitteln sind pH-hautneutrale Flüssigreiniger (synthetische Detergentien = Syndets) hinsichtlich Reinigungswirkung und gleichzeitiger Hautverträglichkeit besser als herkömmliche Seifen. Waschaktive Substanzen (Tenside) erleichtern die Entfernung von Schmutzpartikeln. Durch ihre emulgierenden Eigenschaften lösen sie jedoch auch den wichtigen hauteigenen Fettfilm. Bei häufigem Händewaschen ist deshalb die Verwendung von Hautschutz- und -pflegemitteln besonders wichtig.

Die idealen Reinigungsmittel für die Haut sind Flüssigsyndets mit hautneutralem pH-Wert von 5,5 ohne Duft- und Farbstoffe.

Die Flüssigsyndets sollten nur die erforderliche Menge an Konservierungsstoffen enthalten. Die Konservierungsstoffe sollten kein oder nur ein niedriges allergenes Potenzial besitzen, also kein Chlormethylisothiazolinon (MCI), kein Methylisothiazolinon (MI), kein Iodpropinylbutylcarbonat oder Bronopol.

Abtrocknen

Die sorgfältige Händetrocknung ist Voraussetzung für eine effektive Wirkung der anschließend aufzutragenden Hautschutz-, Hautpflege- sowie der Desinfektionsmittel. Auch sind Handschuhe nur auf trockene Hände überzuziehen.

Wichtig ist, dass die Hände gründlich und schonend – auch in den Fingerzwischenräumen – abgetrocknet werden. Zu bevorzugen sind weiche Einmalhandtücher. „Gruppenhandtücher“ sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

Schmutz und Keime, die beim Händewaschen von der Hautoberfläche gelöst und nicht vollständig abgespült werden, werden von Papier- oder Stoffhandtüchern aufgenommen. Warmlufttrockner können die verbliebenen Keime in der Umgebung verteilen und die Haut durch den einwirkenden Heißluftstrom zusätzlich austrocknen. Jetstreamtrockner sind hautschonender, bieten aber im Gegensatz zu Handtüchern keine mechanische Keimreduktion und führen zu hoher Lärmbelastung.

Desinfektion

Eine Desinfektion ist erforderlich, wenn durch den Hautkontakt Keime übertragen werden können, die das Lebensmittel nachteilig beeinflussen.

Für den Umgang mit Lebensmitteln dürfen nur geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden. Eine Liste ist abrufbar beim Verband für angewandte Hygiene unter www.vah-online.de.

Eine Liste ist abrufbar beim Verband für angewandte Hygiene unter www.vah-online.de.

Diese müssen aus Gründen des Produktschutzes für Lebensmittel geeignet sein. Die Prüfung bezieht sich jedoch nur auf die Desinfektionswirkung des Mittels, nicht auf die Unbedenklichkeit des Hautkontakts.

Die Produktinformation des Herstellers für das Desinfektionsmittel ist in jedem Fall zu beachten.

Grundsätzlich empfohlen sind rückfettende, duft- und farbstofffreie Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis.

Besonders wichtig ist es, die Einwirkzeit des Mittels einzuhalten. Die Hände sollen so lange an allen Stellen eingerieben werden, bis sie trocken sind. **Alkoholische Desinfektionsmittel sind zu bevorzugen.** Angelöste Hautfette bleiben nach Verdunsten des Alkohols auf der Hautoberfläche und stehen damit der Haut wieder zur Verfügung. Die rückfettende Komponente eines als „rückfettend“ deklarierten Desinfektionsmittels ist als Hautschutz jedoch nicht ausreichend.

Die alleinige Händedesinfektion ist in der Regel hautschonender als die Reinigung und reduziert zudem die Keime mehr als das alleinige Waschen. Bei nicht wahrnehmbarer Verschmutzung reicht eine alleinige Händedesinfektion aus hygienischen Gründen aus, um Keime und Krankheitserreger auf der Hautoberfläche abzutöten. Dabei sind die Herstellerhinweise zu befolgen, z. B. zu Dosierung und Einwirkzeit.

Händedesinfektion ist hautschonender als Hautreinigung.

Wenn beim Desinfizieren die Haut brennt, ist das ein Hinweis auf Hautverletzungen und Schädigungen. Es kann ein Warnsymptom für eine beginnende Hauterkrankung sein und sollte vom Arbeitgeber als Anlass genommen werden, Schulungen der Beschäftigten zu Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen durchzuführen. Den betroffenen Beschäftigten sollte eine Beratung beim Betriebsarzt angeboten werden. Zudem ist ein Termin beim Hautarzt anzuraten, um zu verhindern, dass es zu einer chronischen Hauterkrankung kommt.

Kombipräparate

Kombipräparate aus Hautreinigungs- und -desinfektionsmitteln werden nicht empfohlen. Beim Einsatz von Kombipräparaten wird den Beschäftigten die Möglichkeit genommen nur bei Bedarf die Hände zu waschen. Sie haben nicht die Möglichkeit, die Hände ausschließlich zu desinfizieren.

Das gleichzeitige Einwirken von waschaktiven und desinfizierenden Substanzen belastet die Haut übermäßig.

Beim Einsatz von zwei getrennten Spendern (Reinigung und Desinfektion) kann man gezielt entscheiden, ob eine alleinige Reinigung oder Desinfektion genügt oder ob beides notwendig ist.

Sowohl die Reinigung als auch die Desinfektion der Hände sollten nur dann erfolgen, wenn es notwendig ist.

Hautprobleme beim Einsatz von Hygieneschleusen

Das häufige Durchlaufen der Hygieneschleusen mit der Reihenfolge – Waschen › Abtrocknen › Desinfizieren – belastet die Haut besonders. Auf die durch das Waschen bereits „entfettete“ Haut kommt zusätzlich noch das Desinfektionsmittel.

In Absprache mit dem Hygiene-Verantwortlichen bzw. dem Hersteller des Hautschutzpräparates und des Desinfektionsmittels sollte festgelegt werden, dass Hautschutzcreme vor der Desinfektion aufgetragen wird. Der hauteigene Fettfilm, der bei diesen Beschäftigten oft nicht mehr existiert, wird dadurch ersetzt. Das Desinfektionsmittel löst die Schutzcreme zwar an, ein (desinfizierter) Fettfilm als Schutzschicht verbleibt jedoch auf der Haut.

5.2.2 Hautschutz

Hautschutzmittel oder Schutzhandschuhe sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn alle anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die das Risiko einer Hautgefährdung vermindern, ausgeschöpft sind (Kap. 5.1).

Ein Schutz der Haut kann durch das Tragen von Schutzhandschuhen, bei vielen Tätigkeiten jedoch auch durch die Anwendung von Hautschutzmitteln, erreicht werden.



Abb. 5: Mehrweg-Schutzhandschuhe müssen am Unterarm umgestülpt werden

5.2.2.1 Schutzhandschuhe

Bei manchen Tätigkeiten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Schutzhandschuhe getragen werden müssen, z. B. beim Umgang mit Reinigungs- und Flächendesinfektionsmitteln, Chemikalien, Arbeiten bei Kälte oder Hitze, Umgang mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen. Schutzhandschuhe sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn alle anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft sind (Gefährdungsbeurteilung).

Ist der Einsatz von Schutzhandschuhen erforderlich, sollte die Tragezeit so kurz wie möglich sein. Die Schutzhandschuhe sollten nur während der unmittelbar hautgefährdenden Tätigkeit getragen werden.

Oberstes Prinzip muss sein, dass das Risiko für die Gesundheit der Haut durch die Schutzmaßnahme selbst immer geringer ist als ohne die Schutzmaßnahme.

Sofern aus bestimmten Gründen (z. B. Produktschutz) Handschuhe getragen werden müssen, ist das Risiko einer Hautgefährdung gegenüber den Hygienevorteilen stets sorgfältig abzuwägen.

Es gibt keine Universalhandschuhe. Die Herstellerangaben sind zu beachten.

Auswahl und Anwendung

Es gibt keinen Universal-Schutzhandschuh. Gemäß der Gefährdungsbeurteilung sind je nach Tätigkeit die geeigneten Schutzhandschuhe auszuwählen.

Beim Einsatz von Schutzhandschuhen ist Folgendes zu beachten:

- Jede Person erhält eigene Schutzhandschuhe.
- Schutzhandschuhe müssen eine CE-Kennzeichnung tragen.
- Die Schutzhandschuhe müssen in Größe und Form den Beschäftigten passen. Dadurch wird nicht nur die Trageakzeptanz erhöht, sondern auch die Unfallgefahr verringert. Eine Handschablone zur Bestimmung der richtigen Handschuhgröße ist auf www.hautschutz-online.de zu finden.
- Um Nässebildung auf der Haut zu minimieren, müssen Schutzhandschuhe rechtzeitig gewechselt werden.
- Zur Schweißaufnahme können Baumwollhandschuhe verwendet werden. Diese müssen ebenfalls regelmäßig gewechselt werden.
- Defekte Schutzhandschuhe sind sofort zu entsorgen.
- Mehrfach verwendbare Schutzhandschuhe werden vor dem Ausziehen ggf. unter fließendem Wasser gereinigt und zum Trocknen aufgehängt.
- Einmalschutzhandschuhe werden nicht wiederverwendet.
- Die trockenen Schutzhandschuhe werden nur auf sauberen und trockenen Händen angezogen.
- Einmalschutzhandschuhe sind meist keine Chemikalienschutzhandschuhe.

Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

1. *Ggf Reinigung der Handschuhe*



2. *Anlösen der Finger der einen Hand*



3. *Anlösen der Finger und Abziehen des Handschuhs der anderen Hand*



4. *Zweiten Handschuh durch Griff an die Stulpen abziehen*



5. *Handschuhe „auf links gedreht“ zum Trocknen aufhängen*

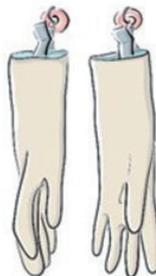


Abb. 6: Korrektes Reinigen, Ausziehen und Trocknen von Schutzhandschuhen

Einstufung

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzhandschuhe werden in die Kategorien I, II und III eingeordnet:

- Kategorie I (Minimale Risiken): geringe Schutzanforderung, z. B. Schutz vor Schmutz (werden auch häufig zum Produktschutz eingesetzt)
- Kategorie II (Mittlere Risiken): Schutz gegen z. B. mechanische Gefährdungen oder bei bestimmten Reinigungsarbeiten
- Kategorie III (Hohe Risiken): Schutz gegen irreversible Schäden und tödliche Gefahren, z. B. Schädigungen durch Chemikalien

Bei Lebensmittelkontakt ist die Eignung für den Lebensmittelbereich erforderlich. Herstellerangabe „Für den Lebensmittelbereich geeignet“ oder Symbol Weinglas und Gabel (Abb. 7).

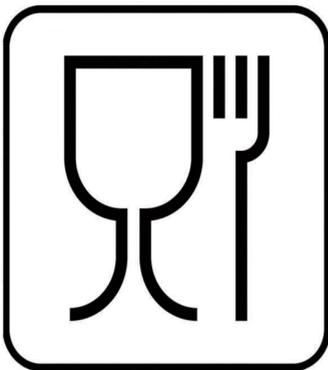


Abb. 7: Symbol „Für den Lebensmittelbereich geeignet“

Anhand von Piktogrammen erhält man wichtige Informationen zu den Eigenschaften der Handschuhe. Über die Piktogramme hinaus müssen die mitgelieferten Informationen des Herstellers Beachtung finden.

Einmalhandschuhe

Einmalschutzhandschuhe werden häufig zum Produktschutz getragen („Hygienehandschuh“). Das Risiko einer Hautgefährdung ist gegenüber den Hygienevorteilen sorgfältig abzuwägen. Zum Hautschutz können sie getragen werden, wenn sie vor Gefährdungen schützen, die von dem Produkt ausgehen (z. B. Feuchtigkeit, Verfärbungen, Geruch, Fruchtsäuren).

Die Verwendung von Handschuhen im Umgang mit Lebensmitteln ist nur so lange eine hygienische Alternative, solange der Handschuh nicht mit kontaminierten Oberflächen in Kontakt kommt. Ansonsten ist ein häufiger Handschuhwechsel notwendig. Dies erfordert Zeit, verursacht Kosten und Abfall. Häufig wird aus diesem Grund im Sinne der Hygiene nachlässig gearbeitet. Die Beschäftigten und Kundschaft wiegen sich in einer vermeintlichen Sicherheit. Zudem begünstigt das feuchtwarme Milieu unter den Handschuhen das Keimwachstum. Bei kleinsten Perforationen des Handschuhs kann das Produkt unbemerkt kontaminiert werden.

Handschuhe zum Produktschutz sollen vermeiden, dass Keime von den Händen auf das Lebensmittel gelangen. Sie müssen Schutz gegen Mikroorganismen bieten (Piktogramm siehe Abb. 8).

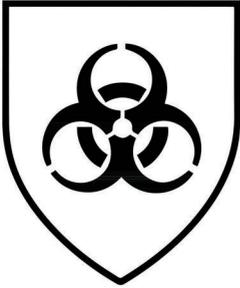


Abb. 8: Symbol „Schutz gegen Mikroorganismen“

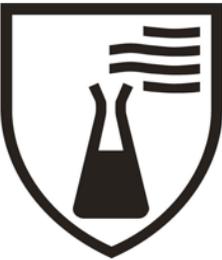


Abb. 9: Erlenmeyerkolben

Empfehlung:
Nur puderfreie Handschuhe benutzen.
Nitril ist ein geeignetes Material für Einmalhandschuhe.
Der Gebrauch von gepuderten Handschuhen aus Latex ist am Arbeitsplatz verboten!

Chemikalienschutzhandschuhe

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss jeder Chemikalienschutzhandschuh folgende Kennzeichnungen tragen:

- CE-Kennzeichnung,
- Kennnummer der benannten Stelle (Prüfinstitut),
- Piktogramm „Erlenmeyerkolben“ mit Typisierung der Handschuhe in Typ A, B oder C Buchstaben für Prüfchemikalien je nach Typ:

Typ A: mind. 30 Minuten gegen 6 Chemikalien*

Typ B: mind. 30 Minuten gegen 3 Chemikalien*

Typ C: mind. 10 Minuten gegen 1 Chemikalie*

* aus einer Prüfliste von 18 Chemikalien

Es gibt auch Einmalhandschuhe, die die oben genannten Kriterien des Chemikalienschutzes erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.



Abb. 10: Beispiel eines Aufdruckes auf einem Chemikalienschutzhandschuh

Kennzeichnung von Schutzhandschuhen

	<p>Schutz gegen chemische Gefahren. Es gibt die Typen A, B und C</p>		<p>Schutz gegen Mikroorganismen</p>
		<p>Schutz gegen thermische Gefahren</p>	
	<p>Schutz gegen Kälte</p>		<p>Schutz gegen mechanische Risiken und Gefahren</p>
	<p>Schutz gegen Schnitte und Stiche</p>		<p>Herstellerinformation (Bedienungsanleitung beachten)</p>
	<p>Geeignet für Lebensmittelkontakt (Einschränkungen beachten)</p>		<p>Produkt erfüllt die Anforderungen der Europäischen Union</p>

Abb. 11: Einige gebräuchliche Piktogramme auf Schutzhandschuhen und deren Bedeutung

Tragedauer flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe

Feuchtigkeit ist ein starker Schädigungsfaktor für die Haut. Unter flüssigkeitsdichten Handschuhen kommt es individuell unterschiedlich stark zum Schwitzen. Schutzhandschuhe müssen rechtzeitig gewechselt werden, um Nässebildung auf der Haut zu minimieren. Schutzhandschuhe sind nur so lange und so häufig wie notwendig zu tragen.

Schutzhandschuhe sind nur so lange und so häufig wie notwendig zu tragen.

Textile Unterziehhandschuhe

Unterziehhandschuhe, z. B. Baumwollunterziehhandschuhe, nehmen den Schweiß auf und schützen gegen Kälte. Sobald sie feucht sind, müssen sie gewechselt werden.

Es empfiehlt sich, Handschuhe auszuwählen mit guter Passform, gutem Fingerspitzengefühl und ohne störende Nähte an den Fingerspitzen und -seiten. Sie sollten bei mindestens 60 °C waschbar sein und müssen stets kürzer sein als die darüber getragenen Handschuhe, damit sich der Handschuh bei Kontakt zu Flüssigkeiten nicht vollsaugt („Dochtwirkung“).

5.2.2.2 Hautschutzmittel

Hautschutzmittel sollen die Barrierefunktion der Haut unterstützen und Irritationen durch Arbeitsstoffe vermindern. Vor allem bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit schwach hautreizenden Stoffen werden sie eingesetzt, wenn keine Schutzhandschuhe getragen werden können. Hautschutzmittel schützen jedoch nicht vor dem Einwirken ätzender, giftiger, sensibilisierender und krebserzeugender Gefahrstoffe und auch nicht vor mechanischen Beanspruchungen.

Bei bestimmten Tätigkeiten können Hautschutzmittel Schutzhandschuhe nicht ersetzen.

Das Hautschutzmittel muss sich für die vorgesehene Tätigkeit eignen, seine Schutzwirkung muss für den Einsatzbereich vom Hersteller mit einem Wirksamkeitsnachweis belegt sein. Im Lebensmittelbereich darf Hautschutz nicht dazu führen, dass die Produkte durch Stoffe aus dem Hautschutzmittel nachteilig beeinflusst werden. Hierzu gibt es für Lebensmittel geeignete Hautschutzmittel (Produktinformation beachten).

Ein Universal-Hautschutzmittel gibt es nicht. Immer Hautschutzmittel ohne Duftstoffe und möglichst ohne Konservierungsstoffe wählen.

Hautschutzcreme wird vor der Tätigkeit, nach jeder Arbeitspause oder auch zu bestimmten Zeitpunkten während der Arbeit auf die saubere und trockene Haut aufgetragen.

Das Anwenden von Hautschutzmitteln unter Handschuhen wird nicht empfohlen, da sie die Schutzwirkung von Schutzhandschuhen beeinträchtigen können. Es gibt Hautschutzmittel, die mit schweißreduzierenden Eigenschaften beworben werden. Dies konnte beim Gebrauch noch nicht überzeugend nachgewiesen werden. Es wird deshalb empfohlen, die Haut je nach Gefährdung entweder mit einem Hautschutzmittel oder Schutzhandschuhen zu schützen.

5.2.3 Hautpflege

Die Anwendung von Hautpflegemitteln ist bei Hautgefährdungen insbesondere nach Arbeitsende notwendig.

Hautpflegemittel unterstützen die Regeneration und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Barrierefunktion.

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten, die hautbelastende Tätigkeiten ausüben, Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

Sie werden nach Arbeitsende und vor längeren Pausen aufgetragen. Ein Kontakt mit dem Produkt, dem Lebensmittel, ist nicht vorgesehen. Empfohlen ist, wegen der geringeren Gefahr der Allergieentstehung, Produkte ohne Duft- und möglichst ohne Konservierungsstoffe auszuwählen.

Da der Nutzen von Pflegemaßnahmen sehr hoch ist, sollten die Beschäftigten motiviert werden, auch in der Freizeit ihre Haut zu pflegen.

Eine Information zum richtigen Eincremen der Hände finden Sie im Anhang.

5.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Betriebsarzt hat eine beratende Funktion bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, nach der die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge festgelegt wird. Dabei ist auch die **TRGS 401** zu berücksichtigen. Der Betriebsarzt führt arbeitsmedizinische Vorsorgen durch.

Nach **Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)** ist den Beschäftigten

- bei Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag eine arbeitsmedizinische Vorsorge als **Angebotsvorsorge in schriftlicher und persönlicher Form anzubieten**;
- bei Feuchtarbeit von 4 Stunden und mehr pro Tag ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge als **Pflichtvorsorge zu veranlassen**.

Die genauen Kriterien hierzu sind in der aktuellen **TRGS 401** aufgeführt.

Die Angebotsvorsorge ist den Beschäftigten regelmäßig schriftlich und persönlich durch den Arbeitgeber anzubieten.

Die Pflichtvorsorge ist Voraussetzung für die Tätigkeit. Der Betriebsarzt stellt für den Arbeitgeber eine Bescheinigung aus, dass die Vorsorge stattgefunden hat und legt den Termin der nächsten Vorsorge fest. Bei der Pflichtvorsorge ist die Bescheinigung im Betrieb verfügbar zu halten.

Über die Vorschriften zur Pflicht- und Angebotsvorsorge hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine **Wunschvorsorge** zu ermöglichen. Es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Unabhängig von der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollten Beschäftigte mit Hautproblemen frühzeitig dem Betriebsarzt vorgestellt werden. Er kann zu Maßnahmen, die die Hautbelastung am Arbeitsplatz vermindern, beraten und wird ggf. zur Therapie an den Hautarzt verweisen. Wenn der Hautarzt oder der Betriebsarzt einen Zusammenhang zwischen den Hautveränderungen und der beruflichen Tätigkeit sieht, meldet er mit Einverständnis der betroffenen Person diesen Verdacht der BGN. Im Rahmen dieses sogenannten Hautarztverfahrens können z. B. von der BGN durchgeführte Hautschulungen die Therapie des behandelnden Hautarztes unterstützen und verhindern, dass die Hauterkrankung chronisch wird. Der Entwicklung einer Hauterkrankung kann gerade zu Beginn meist schnell mit präventiven Maßnahmen begegnet werden.

5.3 Betriebsanweisungen

Sobald im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Hautbelastung festgestellt wird, hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen. Betriebsanweisungen müssen auf die konkrete betriebliche Situation abgestimmt sein. Sie sind Grundlage der regelmäßig durchzuführenden Unterweisung der Beschäftigten.

Muster-Betriebsanweisungen zum Thema Hautschutz sowie eine Unterweisungskarte zum Hautschutz und eine Vorlage für ein Unterweisungskurzgespräch finden Sie unter www.hautschutz-online.de.

5.4 Tragen von Schmuck

Beim Tragen von Schmuck (Uhren, Ringen einschließlich Eheringen, Armbändern) ist ein hygienisches Reinigen der Hände nicht möglich. Das Tragen von Schmuck ist im Lebensmittelbereich deshalb zu unterlassen ([Lebensmittelhygieneverordnung, HACCP](#)). Durch den Feuchtigkeitsstau bspw. unter Ringen können Hauterkrankungen entstehen, zudem ist die Unfallgefahr erhöht.

Nagellack, Nagelgel und künstliche Fingernägel können sich durch mechanische Beanspruchung ablösen und als Fremdkörper ins Lebensmittel gelangen. Beim Tragen von künstlichen Fingernägeln ist ein hygienisches Reinigen der Hände nicht möglich. Undichte Ränder und kleine (Feuchtigkeits-) Kammern unter den künstlichen Nägeln stellen eine ständige Kontaminationsquelle dar.

Fingernägel werden am besten kurz gehalten.

Die Fingernägel sind kurz und sauber zu halten. Das Tragen von Schmuck (Uhren, Ringen einschließlich Eheringen, Armbändern, Ohrringen etc.) und das Benutzen von Nagellack ist im Lebensmittelbereich zu unterlassen.

5.5 Offene Wunden und übertragbare Hautkrankheiten

Nach dem **Infektionsschutzgesetz** besteht ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot für Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen oder die in Küchen bzw. in der Gemeinschaftsverpflegung arbeiten, wenn sie an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über die Lebensmittel übertragen werden können. Bei geröteten, schmierig belegten, nässenden oder geschwollenen Hautstellen oder offenen Wunden ist der Arbeitgeber zu informieren.

Dieses Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot gilt beim Umgang mit folgenden Lebensmitteln:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,

- Eiprodukte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse,
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen,
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Kleine offene Verletzungen (Risse, Schnitte) müssen mit geeignetem Material abgedeckt werden. Alle während der Arbeitszeit zugezogenen Verletzungen und Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren (z. B. in einem Meldeblock).



Abb. 12: Offene Verletzungen (kleine Risse und Schnitte) müssen mit geeignetem Material abgedeckt werden. Blaues Pflaster hat den Vorteil, dass es in den meisten Lebensmitteln gut zu erkennen ist.

5.6 Hautschutz- und Hygieneplan

Je nach Tätigkeitsbereich und Anforderungen an die Haut sollen in den Betrieben Hautschutz- und Hygienepläne aufgestellt werden.

Ein Hautschutz- und Hygieneplan hilft zu gewährleisten, dass die Beschäftigten in Sachen Handhygiene und Hautschutz alles richtig machen. Im Hautschutz- und Hygieneplan ist festgelegt, wann, wie und mit welchen Produkten die Hände gewaschen oder desinfiziert werden, wann Hautschutz- und Hautpflegemittel aufgetragen und wann und wo welche Handschuhe getragen werden müssen. Der Hautschutz- und Hygieneplan hängt am besten gut sichtbar neben dem Waschplatz.

Dort stehen auch die darin genannten Produkte zur Verfügung. Bei der regelmäßigen

Unterweisung dient er zusammen mit den Betriebsanweisungen als Unterweisungsgrundlage.

Hautmittel (Hautschutz-, -pflege- und -reinigungsmittel) und persönliche Schutzausrüstung (wie bspw. Schutzhandschuhe) sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auswahl und dem Einsatz der Produkte sollten fachkundige Personen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb (z. B. der Betriebsarzt) hinzugezogen werden.

Beschäftigte sind mindestens einmal jährlich im Umgang mit hautgefährdenden Arbeitsstoffen, der sachgerechten Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung und der Nutzung von Hautmitteln zu unterweisen.

6. Weiterführende Informationen

DGUV Information 212-017 Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe

DGUV Regel 112-995 Benutzung von Schutzhandschuhen

DGUV Information 250-005 Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

www.bgn.de/deinehaut

www.bgn.de

Anhang: Die richtige Technik beim Eincremen der Hände



1

Creme auf **Handrücken** auftragen und dort **gut verteilen**.



2



3

Creme in **Fingerzwischenräume** einmassieren und auch in die **Nagelfalze**.



4



5

Die restliche Creme um die **Daumenballen** und auf den **Handinnenflächen** und **Handgelenken** verteilen.



6

Der **richtige Zeitpunkt** für **Hautschutz**: **vor** und **während** der **Arbeit**.

Der **richtige Zeitpunkt** für **Hautpflege**: nach **Arbeitsende** und vor längeren **Pausen**.

Hautpflege ist unverzichtbar, damit sich die Haut erholen und regenerieren kann.

Anhang: Muster-Hautschutz- und Hygieneplan

Was	Wann	Wie
Hautschutz 	vor hautschädigender Tätigkeit ggf. mehrfach täglich, z. B. nach Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Creme auf Handrücken auftragen • sorgfältig eincremen (Fingerzwischenräume, Nagelfalze, Handgelenke nicht vergessen) • immer auf trockene und saubere Haut • einige Minuten einwirken lassen
Schutzhandschuhe 	bei hautschädigender Tätigkeit z. B. Umgang mit aggressiven Reinigungsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • nur auf trockene, saubere Hände anziehen • Stulpen umschlagen • ggf. Baumwollunterziehhandschuhe verwenden
Hände waschen 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Arbeitsbeginn • bei wahrnehmbarer Verschmutzung • nach Toilettenbenutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Hände nass machen • Handreinigungsmittel dosiert auftragen • mit handwarmem Wasser aufschäumen und abwaschen • Hände sofort gut abtrocknen
Hände desinfizieren 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn aus hygienischen Gründen erforderlich, z. B. nach jedem Toilettengang, nach Arbeiten mit problematischer Rohware wie Fisch, Eier, Geflügel • wenn die Hände nicht wahrnehmbar verschmutzt sind, aber hygienisch gereinigt werden müssen, z. B. Tätigkeitswechsel 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. <input type="text"/> ml Händedesinfektionsmittel <input type="text"/> Sekunden (laut Herstellerangabe) in die trockenen Hände einreiben • Problemzonen einbeziehen (Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze, Fingerkuppen, Daumen, Handgelenke)
Hände pflegen 	<ul style="list-style-type: none"> • nach der Arbeit • vor längerer Pause 	<ul style="list-style-type: none"> • Creme auf Handrücken auftragen • sorgfältig eincremen • immer auf trockene und saubere Haut

Abb. 13: Muster-Hautschutz- und Hygieneplan (www.bgn.de, Shortlink 1392)

Weitere Muster-Hautschutz- und Hygienepläne sind zu finden unter: www.bgn.de im Medienshop www.bgn.de/deinehaut.

Häufig sind Hersteller und Lieferanten von Hautmitteln und Schutzhandschuhen bei der Auswahl und Erstellung eines Hautschutz- und Hygieneplanes behilflich.

Womit	Wer
<p>Produktname</p> <input data-bbox="129 300 443 347" type="text"/>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. Köche, Bäcker, Reinigungspersonal
<p>Produktname</p> <input data-bbox="129 485 443 533" type="text"/>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. Reinigungspersonal
<p>Produktname</p> <input data-bbox="129 670 443 718" type="text"/>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Gefährdungsbeurteilung bzw. gemäß HACCP
<p>Produktname</p> <input data-bbox="129 855 443 903" type="text"/>	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß HACCP, z. B. Köche
<p>Produktname</p> <input data-bbox="129 1040 443 1088" type="text"/>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei Feuchtarbeit

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de